
Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone ¹

(Änderung vom 16. Juni 2008)

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden vereinbaren:

I.

Das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4 (neu)

¹ Das Laboratorium vollzieht für die Konkordatskantone:

- a) die eidgenössische und kantonale Lebensmittel- und Chemikaliengesetzgebung, soweit die anwendbare Gesetzgebung der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker Aufgaben zuweist, sowie
- b) die Gesetzgebung im Veterinärbereich gemäss Art. 8b.

Es kann mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden.

⁴ Das Laboratorium koordiniert seine Vollzugstätigkeit mit anderen Behörden und Ämtern.

Haupttitel

II. Organe, Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 5 Bst. b - d; Bst. h - l (neu)

(Die Aufsichtskommission)

- b) erteilt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 dem Laboratorium den Leistungsauftrag;
- c) genehmigt jährlich Jahresbericht und Rechnung sowie das Globalbudget und Nachkredite;
- d) informiert die Regierungen der Konkordatskantone jährlich über die Ausführung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalbudgets;
- h) setzt die Tierversuchskommission ein. Sie kann hierzu einen Vertrag mit einer bestehenden Tierversuchskommission abschliessen³;
- i) entscheidet auf Antrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes über den Beizug von Organisationen und Firmen für den Vollzug des Tierschutzgesetzes⁴ sowie über den Beizug von Organisationen für den Vollzug des Tierseuchengesetzes⁵ und legt deren Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag fest;
- j) entscheidet auf Antrag der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes über den Beizug von Stellen zur Inspektion⁶ und legt deren Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag fest;

-
- k) entscheidet bei Unklarheiten nach Anhörung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes sowie betroffener Behörden und Ämter, ob der Vollzug einer Aufgabe vom Begriff der Veterinärgesetzgebung gemäss Art. 8b Abs. 1 erfasst wird. Der Entscheid wird in Abweichung von Art. 6 von der Aufsichtskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident;
- l) kann zugunsten einzelner oder aller Kantone Ausnahmen von der generellen Zuständigkeitsregelung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes nach Art. 8b Abs. 1 vorsehen. Hierzu erlässt sie Ausführungsbestimmungen und regelt das Verfahren. Die Beschlussfassung richtet sich nach Art. 6. Die Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone.

Art. 8b Abs. 1 und 2

¹ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht unter Vorbehalt von Art. 5 Bst. I die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung, namentlich die

- a) Tierseuchengesetzgebung;⁷
- b) Tierschutzgesetzgebung;⁸
- c) Lebensmittelgesetzgebung⁹ im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung;
- d) Heilmittelgesetzgebung¹⁰ in tierärztlichen Privatapotheken, anderen Detailhandelsbetrieben, deren Arzneimittelsortiment zum überwiegenden Teil aus Tierarzneimitteln besteht und in Betrieben, die nach der Verordnung über die Primärproduktion registriert sind;¹¹
- e) Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten in seinem Bereich;¹²
- f) Gesetzgebung zur Ausübung von Berufen im Bereich der Tierheilkunde, der Zootechnik, der Gesundheitsvorsorge und Pflege sowie der Ausbildung von Tieren;
- g) Gesetzgebung im Bereich gefährliche Hunde; namentlich ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig für Kontrollen und Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren vor einer Gefährdung durch Hunde.¹³

sowie die weiteren Aufgaben gemäss Leistungsauftrag.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt organisiert und beaufsichtigt den Vollzug nach Abs. 1. Gestützt darauf stellt die Betriebsleitung die erforderlichen Organe wie amtliche Tierärzte, amtliche Fachassistenten und Bienenspektoren an. Diese können auf dem ganzen Konkordatsgebiet eingesetzt werden.

Art. 8c (neu) Allgemeine Verfahrensbestimmungen
1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der nachfolgenden Bestimmungen Art. 8d - 8f beschränkt sich auf kantonstierärztliche Verfügungen gemäss Art. 8b Abs. 1 sowie auf das Einsprache- und Beschwerdeverfahren.

Art. 8d (neu) 2. Anwendbares Recht

¹ Soweit die nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmen, finden die Verfahrensbestimmungen des jeweiligen Konkordatskantons Anwendung.

² Der Erlass einer Verfügung sowie das Einspracheverfahren bestimmen sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴ und der Gerichtsordnung¹⁵ des Kantons Schwyz.

Art. 8e (neu) Einsprache

¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, kann innert 20 Tagen ab Zustellung der Verfügung bei der Kantonstierärztin oder beim Kantonstierarzt Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt fällt einen Einspracheentscheid.

Art. 8f (neu) Beschwerde

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Regierungsrat des jeweiligen Konkordatskantons Beschwerde erhoben werden.

² Die am Einspracheverfahren beteiligten Personen sind beschwerdelegitimiert, sofern die weiteren Voraussetzungen nach dem jeweils anwendbaren Recht des Konkordatskantons erfüllt sind.

Art. 8g (neu) Legitimation von Behörden und Ämtern

Entscheide gemäss Art. 5 Bst. k sind den betroffenen Regierungen der Konkordatskantone schriftlich zu eröffnen. Der Regierungsrat ist berechtigt, gegen Entscheide der Aufsichtskommission innert 20 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgericht des jeweiligen Konkordatskantons Beschwerde zu erheben. Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen des jeweiligen Konkordatskantons anwendbar.

Art. 11 Abs. 1 und 3

¹ Die übergeordneten Sachziele des Laboratoriums, die Produktgruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen und die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

³ Er kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können. Reicht das Globalbudget wegen einer Änderung des Leistungsauftrages nicht aus, ist bei der Aufsichtskommission ein Nachkredit zu beantragen.

II.

¹ Nach der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone tritt diese Änderung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Aufsichtskommission bringt diese Änderung dem Bund zur Kenntnis.

¹ SRSZ 581.220.1.

² GS 19-455 und 20-420.

³ Art. 34 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455).

⁴ Art. 38 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455).

⁵ Art. 7 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40).

⁶ Art. 7 Abs. 3 Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (SR 916.020), Art. 292a Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401), Art. 12 Abs. 5 Milchqualitätsverordnung vom 23. November 2005 (SR 916.351.0), Art. 16 Abs. 4 Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 23. November 2005 (SR 916.404), Art. 31 Abs. 4 Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004 (SR 812.212.27), Art. 3 Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 14. November 2007 (SR 910.15).

⁷ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40).

⁸ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455).

⁹ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0).

¹⁰ Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21).

¹¹ Art. 3 Abs. 3 Verordnung über die Primärproduktion vom 23. November 2005 (SR 916.020).

¹² Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 18. April 2007 (SR 916.443.10).

¹³ Art. 79 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1); in den kantonalen Hundegesetzgebungen vorgesehene Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit.

¹⁴ Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110).

¹⁵ Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 (SRSZ 231.11).